



Beschlussvorlage

| | | |
|----------------------|------------|-----------------|
| Organisationseinheit | Datum | Drucksachen-Nr. |
| Büro des Landrats | 20.02.2026 | 2026/030 |

| | | |
|----------------------------------|---------------|--------------------|
| ⇩ Beratungsfolge | ⇩ Sitzungsart | ⇩ Sitzungstermin/e |
| Verwaltungs- und Finanzausschuss | öffentlich | 02.03.2026 |
| Kreistag | öffentlich | 16.03.2026 |

Tagesordnungspunkt 17

Änderung der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung des Landkreises Konstanz

Beschlussvorschlag

- 1. Den im Sachverhalt dargestellten Änderungen der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten beim Landkreis Konstanz wird zugestimmt.**
- 2. Der Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz wird gemäß Anlage 3 zur Sitzungsvorlage zugestimmt.**

Vorberatung

Sitzung Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 2. März 2026

Beschluss: einstimmig beschlossen

Sachverhalt

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 16. Juli 2025 das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften beschlossen (siehe Anlage 1). Eine Änderung erfolgte unter anderem in § 15 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO) mit der Ergänzung, dass zusätzliche Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, erstattet werden.

In der Einzelbegründung (Drucksache 17/8922 des Landtags) präzisiert der Gesetzgeber die neu eingeführte Regelung:

Zusätzliche Aufwendungen, die aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 SGB IX bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und für diese entstehen, sind künftig zu erstatten. Der Tatbestand ist seinem Wortlaut nach eng zu verstehen. Erfasst sind nur die Aufwendungen, die „während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese“, also speziell hierfür, anfallen. Bei Gemeinderäten sind daher regelmäßig nur die Gremiensitzungen (Gemeinderat, Ausschüsse) sowie etwaige Fraktionssitzungen zur Sitzungsvorbereitung erfasst. Die Regelung umfasst daher insbesondere Unterstützungsleistungen für die Teilnahme an Gremiensitzungen, wie zum Beispiel persönliche Assistenz, Fahrdienste und Gebärdendolmetscher. Nicht erfasst sind dagegen etwa die Vorbereitung der Sitzungen Zuhause oder allgemeinpolitische Aktivitäten eines Gemeinderats, wie etwa der Besuch von Vereinsversammlungen, etc.

Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die der ehrenamtlich Tätige zur Bewältigung seines Alltags benötigt, ist nicht möglich.

Eine konkrete Ausgestaltung ist in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz (Entschädigungssatzung) zu regeln. Die Satzung wurde letztmalig im März 2025 angepasst (Drucksachen-Nr. 2025/040). Der § 4 „Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen“ soll entsprechend ergänzt und geringfügige redaktionelle Änderungen eingefügt werden (siehe Synopse Anlage 2):

§ 4 Erstattung von zusätzlichen Aufwendungen aufgrund von Pflege, Betreuung oder Schwerbehinderung

(1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen, die während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, werden auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises erstattet. Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung).

(2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, sowie alle Personen, die mit dem/der Berechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, sowie deren Kinder und Enkel.

(3) Aufwendungen, die zusätzlich aufgrund einer Schwerbehinderung nach § 2 Absatz 2 SGB IX während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit und für diese entstehen, werden auf Antrag und nach Vorlage eines Nachweises erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass die Aufwendungen nicht bereits durch allgemeine Unterstützungsleistungen abgedeckt sind. Eine anteilige Erstattung von Hilfsmitteln, die auch zur Bewältigung des Alltags benötigt wird, ist nicht möglich.

(4) Von den Erstattungsempfängerinnen und Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.

Anlagen

Anlage 1 - Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 16. Juli 2025

Anlage 2 - Synopse zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
beim Landkreis Konstanz

Anlage 3 - Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf:
 Strategie-Nr.: ... Handlungsfeld: ...
 Leistungsziel: ...
 Maßnahme: ...

Finanzielle Auswirkungen

| Aufwendungen bzw. Auszahlungen | Betrag | HH-Jahr/e |
|--|---------|-----------|
| <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig | ... EUR | ... |
| | | |
| Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung | Betrag | HH-Jahr/e |
| <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig | ... EUR | ... |
| | | |
| Nettoauswirkungen | ... EUR | ... |
| | | |
| <input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt | | |
| Die Aufwendungen können aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht beziffert werden. | | |